

Soll ein Verhafteter in eine psychiatrische Einrichtung im Ergebnis des Strafverfahrens eingewiesen werden, so muß die **Einweisung unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung** erfolgen. Gegebenenfalls muß in diesen Fällen sofort der zuständige Bezirksarzt eingeschaltet werden, um eine ordnungsgemäße Entlassung sicherzustellen.

Ist im Urteil neben einer Strafe mit Freiheitsentzug auf **Aufenthaltsbeschränkung** erkannt worden, muß unter Beachtung der ausgesprochenen Art der Aufenthaltsbeschränkung bereits 1 Jahr vor Strafe mit dem Strafgefangenen eine Aussprache geführt werden, um die Wünsche zum neuen Wohnort und zum Umzug der Familienangehörigen zu ermitteln. Diese Aussprache wird vom zuständigen Erzieher durchgeführt. Notwendige Rücksprachen mit den Familienangehörigen dazu sind gestattet. Das Ergebnis der Aussprache wird in einem Protokoll zusammengefaßt und mit der Zwischeneinschätzung zur Vorbereitung der Wiedereingliederung der für die bisherige Hauptwohnung zuständigen Abt. Innere Angelegenheiten übersandt. Das Protokoll muß alle Angaben zur Person des Strafgefangenen sowie zu den mit umziehenden Familienangehörigen enthalten. Es muß auch Auskunft über die bisherigen persönlichen Verhältnisse des Strafgefangenen geben. Das sind vor allem Angaben zu den bisherigen Wohn- sowie seinen Eigentumsverhältnissen. Wünsche über den künftigen Wohnort und Arbeitsplatz sind ebenfalls mit im Protokoll zu erfassen.

Ergeben sich im Verlauf des weiteren Vollzugs gegenüber diesem Protokoll wesentliche Veränderungen, ist es erforderlich, die zuständige Abt. Innere Angelegenheiten spätestens mit der Übersendung der Begleitakte davon in Kenntnis zu setzen.

Wird bei einer Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 StGB oder als Maßnahme der Wiedereingliederung nach § 47 Abs. 2 StGB Aufenthaltsbeschränkung angeordnet, dann ist das Ausspracheprotokoll unverzüglich nach Eingang des Gerichtsbeschlusses der für die Verwirklichung zuständigen Abt. Innere Angelegenheiten zu übersenden. Diese ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen vor dem Entlassungstermin die festgelegte neue Hauptwohnung mitzuteilen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist es notwendig, unverzüglich den Rat des Bezirks, Abt. Innere Angelegenheiten, einzuhalten.

Die anderen für den neuen Wohnort zuständigen Organe sind durch Übersendung des Abschlußberichts (Vordruck SV 18) unverzüglich von der bevorstehenden Entlassung in Kenntnis zu setzen. Die für die letzte Hauptwohnung zuständige Abt. PM erhält sofort vom neuen Entlassungsort Kenntnis.

In der Regel soll die Entlassung aus der dem neuen Wohnort nächstgelegenen UHA oder StVE bzw. dem JH vorgenommen